

**Informationssammlung zum Interview mit Matthias Pauqué bei bewusst.tv  
zum Thema  
„Rechtliche Situation in Deutschland“**

Völkerrechtssubjekt „Deutsches Reich“

**Auswärtiges/Antwort - 30.06.2015 (hib 340/2015)**

Berlin: (hib/AHE) Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung festgestellt, dass das Völkerrechtssubjekt "Deutsches Reich" nicht untergegangen und die Bundesrepublik Deutschland nicht sein Rechtsnachfolger, sondern mit ihm als Völkerrechtssubjekt identisch ist. Darauf verweist die Bundesregierung in ihrer Antwort ([18/5178](#)) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke zum Potsdamer Abkommen von 1945 ([18/5033](#)). Die Abgeordneten hatten sich unter anderem nach der "These von der Fortexistenz des Deutschen Reiches" erkundigt und gefragt, ob die Bundesregierung diese öffentlich als unhaltbar zurückweisen werde, "damit diese Behauptung nicht von Neonazis und der so genannten Reichsbürgerbewegung für ihren Gebietsrevisionismus gegenüber den EU-Nachbarländern instrumentalisiert werden kann".

Quelle: [https://www.bundestag.de/presse/hib/2015\\_06/-/380964](https://www.bundestag.de/presse/hib/2015_06/-/380964) [09.08.2017]

Damit wird indirekt die Existenz der 26 Bundesstaaten als Völkerrechtssubjekte bestätigt, die das Deutsche Reich als Staatenbund konstituieren. Dies ist gemäß Völkerrecht nur folgerichtig, denn:

**Völkerrecht verbietet Annexion**

Das nach wie vor verbindliche *Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18. Oktober 1907*, die sog. *Haager Landkriegsordnung* von 1899 und 1907 enthält sowohl ein Vertreibungs- als auch ein Enteignungsverbot:  
Art. 46 Abs. 2 HLKO lautet: „*Das Privateigentum darf nicht eingezogen werden.*“

Das Deutsche Reich oder einer seiner Bundesstaaten konnte nie völkerrechtlich wirksam annektiert oder aufgelöst werden.

Dies ist auch wichtig zu wissen im Zusammenhang mit dem Thema Staatsangehörigkeit.

Staatsangehörigkeit:

„*Durch die Staatsangehörigkeit wird das Staatsvolk bestimmt. Ihr kommt damit im Staatsrecht einheits- und staatsbildende Funktion zu. Die Staatsangehörigkeit bezeichnet die Zuordnung eines Menschen zu einem bestimmten Staat, mit allen Rechten und Pflichten. Entsprechend wird als Staatsangehöriger jemand bezeichnet, der einem bestimmten Staat angehört. ...*“

Quelle: [http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Gesellschaft-Verfassung/Staatliche-Ordnung/Staatsangehoerigkeit/staatsangehoerigkeit\\_node.html](http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Gesellschaft-Verfassung/Staatliche-Ordnung/Staatsangehoerigkeit/staatsangehoerigkeit_node.html) [09.08.2017]

Dienen Personalausweis oder Reisepass als Nachweis der Staatsangehörigkeit?

**Nein**, siehe hier:

<https://www.berlin.de/ba-friedrichshain-kreuzberg/politik-und-verwaltung/aemter/amt-fuer-buergerdienste/staatsangehoerigkeitsbehoerde/artikel.165567.php> [09.08.2017]

und hier:

<https://web.archive.org/web/20130317093750/http://www.stmi.bayern.de/buerger/staat/staatsangehoerigkeit/detail/05788/> [09.08.2017]

Welches Recht wendet die Verwaltung der BRD im Zusammenhang mit der Staatsangehörigkeit an?

Siehe hier:

<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=1934&page=197&size=45> [09.08.2017]

ergänzend dazu hier:

<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=1934&page=199&size=45> [09.08.2017]

Beweis, daß dies heute noch Anwendung findet:

## Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

StAG

Ausfertigungsdatum: 22.07.1913

Vollzitat:

"Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 158)"

**Stand:** Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 5.2.2009 I 158

### Fußnote

Textnachweis Geltung ab: 1.1.1980

Überschrift: Langüberschrift idF d. Art. 1 Nr. 1 G v. 15.7.1999 I 1618 mWv 1.1.2000;  
Buchstabenabkürzung eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 15.7.1999 I 1618 mWv 1.1.2000

Die Bedeutung der Begriffe "Reichs- und Staatsangehörigkeit" im Sinne dieses G hat sich geändert. An die Stelle der "Reichsangehörigkeit" ist gem. § 1 V v. 5.2.1934 102-2, Art. 116 Abs. 1 GG 100-1 die deutsche Staatsangehörigkeit getreten. Die die "Reichsangehörigkeit" vermittelnde "Staatsangehörigkeit" in den Bundesstaaten - seit der Weimarer Verfassung in den deutschen Ländern - ist durch § 1 V v. 5.2.1934 beseitigt worden

### § 1

Deutscher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

### § 2

(weggefallen)

### § 3

(1) Die Staatsangehörigkeit wird erworben

1. durch Geburt (§ 4),
2. durch Erklärung nach § 5,
3. durch Annahme als Kind (§ 6),
4. durch Ausstellung der Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes (§ 7),
- 4a. durch Überleitung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (§ 40a),
5. für einen Ausländer durch Einbürgerung (§§ 8 bis 16, 40b und 40c).

(2) Die Staatsangehörigkeit erwirbt auch, wer seit zwölf Jahren von deutschen Stellen als deutscher Staatsangehöriger behandelt worden ist und dies nicht zu vertreten hat. Als deutscher Staatsangehöriger wird insbesondere behandelt, wem ein Staatsangehörigkeitsausweis, Reisepass oder Personalausweis ausgestellt wurde. Der Erwerb der Staatsangehörigkeit wirkt auf den Zeitpunkt zurück, zu dem bei Behandlung als Staatsangehöriger der Erwerb der Staatsangehörigkeit angenommen wurde. Er erstreckt sich auf Abkömmlinge, die seither ihre Staatsangehörigkeit von dem nach Satz 1 Begünstigten ableiten.

### § 4

Daß Gesetze der Hitlerregierung heute nicht mehr gelten können, wurde hier bewiesen:



Pauqué M., Hoffmann T. (2016)

Steuerrecht ungültig?

Döbeln: Julia White Publishing

ISBN 978-3934402-78-2

<http://steuerrechtunguelteig.de/>

Die Hitlerregierung kam nie wirksam ins Amt. Der Reichstag hatte eine gegen die Weimarer Reichsverfassung (WRV) verstoßende, und damit unwirksame Zusammensetzung.

Das sieht auch die Rechtsprechung in der BRD so:

Das sog. Ermächtigungsgesetz vom 24.3.1933 (RGBl. Nr. 25, Teil 1, S. 141) verstößt gegen die Weimarer Reichsverfassung (BVerfGE 6, 309/331).

Das Ermächtigungsgesetz und darauf beruhende weitere Gesetze können nicht fortgelten, weil „seither [...] der Gesetzgeber genügend Zeit [hatte], rechtsstaatlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen“ (BVerfGE 78, 179/199).

Der Kommentar zum Grundgesetz führt aus:

„Das Ermächtigungsgesetz wäre unter Art. 129 Abs. 3 GG gefallen [d.h., es wäre erloschen; Anm. d. Verf.], wenn es nicht schon 1945 durch das Kontrollratsgesetz aufgehoben worden wäre. [...]

Die Gründe für eine Begrenzung des Fortbestands von Rechtsvorschriften, die auf Ermächtigungen iSd Art. 129 Abs. 3 GG gestützt wurden, gelten hier aber erst recht, mit der Folge, daß solche Vorschriften unter den beschriebenen Voraussetzungen nicht mehr anwendbar sind [...]“

(Vgl. (Jarass/Pieroth (2009). Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar. München: C.H. Beck; Art. 129 Rn 3a).

„Daher können auf Ermächtigungen iSd Art. 129 Abs. 3 GG gestützte Rechtsvorschriften, die zu Grundrechtseingriffen ermächtigen, heute jedenfalls dann keinen Fortbestand mehr haben, wenn sie zu gewichtigen Grundrechtseingriffen führen (BVerwGE 118, 319/323f; Lerche o. Lit. 62ff; Wolff MKS 35; Kirn MÜK 2 [...]).“

(Vgl. (Jarass/Pieroth (2009). Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar. München: C.H. Beck; Art. 129 Rn 3).

„Rechtsnormen gelten nur fort, wenn sie im Zeitpunkt des Zusammentretens des ersten Bundestages, also am 7.9.1949 [...] wirksam waren [Kirn MÜK 4]. Sie müssen nach dem Recht der Entstehungszeit wirksam zustande gekommen (BVerfGE 10, 354/360 f., BSGE 16, 227/233; Wolff MKS 21) und dürfen nach altem Recht nicht unwirksam geworden sein (BVerfGE 4, 115/138).“

(Vgl. (Jarass/Pieroth (2009). Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar. München: C.H. Beck; Art. 123 Rn 7).

=> Die auf dem Ermächtigungsgesetz beruhenden Gesetze sind eben gerade nicht nach dem Recht der Entstehungszeit wirksam zustande gekommen.

=> Eingriffe in das Staatsangehörigkeitsrecht sowie der Erlass von Vorschriften, die eine Steuerpflicht (z.B. das Einkommensteuergesetz) begründen sollen, sind bzw. beinhalten sehr gewichtige Grundrechtseingriffe!

Genauso davon betroffen sind das Wechselgesetz vom 21.06.1933, das Heilpraktikergesetz vom 17.02.1939 u.v.m.

## **Ständige Rechts-b-rechung des Bundesfinanzministeriums?**

Hinsichtlich der Steuergesetzgebung beklagt sich sogar der Präsident des Bundesfinanzhofes Wolfgang Spindler darüber, daß sich das Bundesfinanzministerium und die sog. Steuerbehörden nicht ans Recht halten, obwohl sie gemäß Art. 20 Abs. 3 GG selbstverständlich dazu verpflichtet wären:

*„Dass sich das BMF für einen eigenen Staat im Staate hält, kritisiert auch Wolfgang Spindler. Der Präsident des Bundesfinanzhofs (BFH) beklagt, dass das BMF der Rechtsprechung des BFH durch so genannte Nichtanwendungserlasse 'regelmäßig, nämlich im Durchschnitt jährlich mehr als sechs Mal die Gefolgschaft' verweigere“, so Dr. jur. Volker Gallandi.*

Gallandi fährt fort:

*„Man habe „zunehmend den Eindruck, dass die Finanzverwaltung Rechtsprechungsergebnisse im Einzelfall rechtlich nicht akzeptiert, sondern ihre eigene Rechtsauffassung anstelle derjenigen des BFH setzt', moniert Spindler. Dies geschehe primär durch die weit verbreitete Praxis der Nichtanwendungserlasse und höhle die Gewaltenteilung aus.*

*Ein Nichtanwendungserlass ist das an die Finanzverwaltungen gerichtete Verbot des Bundesfinanzministeriums, eine Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs über den entschiedenen Einzelfall hinaus anzuwenden.*

*Zusammengefasst heißt das nichts anderes, als dass der Rechtsbruch des BMF als Kopf der Steuerbehörden alltäglich erfolgt – gegenüber allen Bürgern, die unrechtmäßige Steuerbescheide erhalten haben und systematisch daran gehindert werden, von bereits höchstrichterlich entschiedenen Präzedenzfällen zu profitieren.“*

(Quelle: [http://www.pt-magazin.de/de/wirtschaft/finanzen/risikostrukturen\\_lw.html](http://www.pt-magazin.de/de/wirtschaft/finanzen/risikostrukturen_lw.html) [09.08.2017])

## **Entzug der Staatsangehörigkeit durch die Hitlerregierung?**

Damit ist klar, daß mit der Hitlergesetzgebung die Staatsangehörigkeit in den Bundesstaaten entzogen wurde – natürlich nicht wirksam.

Der Entzug der Staatsangehörigkeit ist auch durch Art. 16 Abs. 1 GG und Art. 15 Nr. 2 AEMR (Allg. Erkl. d. Menschenrechte) verboten.

Zudem erwähnt das Grundgesetz in Art. 116 Abs. 2 genau diesen Entzug der Staatsangehörigkeit und erklärt diesen unter bestimmten Voraussetzungen als nicht erfolgt:

*„Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.“*

Quelle: [http://www.gesetze-im-internet.de/gg/art\\_116.html](http://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_116.html) [09.08.2017]

## **Das Bundesverwaltungsamt berücksichtigt gültiges Völkerrecht**

Das Bundesverwaltungsamt erwähnt aus diesem Grund in seinem Merkblatt auf S. 3 Nr. 4 zu Anlage "V" (Vorfahren), daß die Abstammung bis vor 1914 nachgewiesen werden soll. Man kann das Merkblatt hier herunterladen:

[http://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BVA/Staatsangehörigkeit/Feststellung/Merkblatt\\_Feststellung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BVA/Staatsangehörigkeit/Feststellung/Merkblatt_Feststellung.pdf?__blob=publicationFile&v=2) [09.08.2017]

Mit dem Nachweis der Abstammung bis vor 1914 gelangt man wieder auf den Boden einer gültigen Rechtsgrundlage gemäß Völkerrecht und man verbindet sich durch die mit Abstammung erhaltene Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat mit gültigem Recht. Niemand ist befugt, einem diese Staatsangehörigkeit abzuerkennen.

Führt man den Nachweis seiner Abstammung nicht ggü. der Verwaltung der BRD als „*Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes*“ (Art. 133 GG), kann es passieren, daß man als Ausländer behandelt wird, weil die Gesetze der BRD dies zulassen. Einem nachgewiesenen Deutschen erging es so, die personenbezogenen Daten können dann im sog. Ausländerzentralregister landen:



Bundesamt  
für Migration  
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

An  
Matthias Pauqué

HAUSANSCHRIFT  
Frankenstraße 210  
90461 Nürnberg

POSTANSCHRIFT  
90343 Nürnberg

BEARBEITET VON

TEL +49 (0) 911 943-24455  
FAX +49 (0) 911 943-4999

@bamf.bund.de  
www.bamf.de

#### Auskunftsersuchen

Ihr Schreiben vom 16.06.2016

Nürnberg, 24.06.2016

Sehr geehrter Herr Pauqué,

Im Ausländerzentralregister sind zu Ihrer Person keine Daten (mehr) gespeichert.

Die Löschung erfolgte gem. § 36 Absatz 2 AZR G unverzüglich.

Ich hoffe, die Informationen sind hilfreich.  
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Zum Schutze des  
Bediensteten wurden dessen  
Daten herausgeschnitten.



Nach der ersten Veröffentlichung erhielt keiner der weiteren Anfragenden mehr diese Auskunft, man stellte das Verfahren vermutlich sofort um.

Hat man seine Abstammung nachgewiesen, werden einem erst die sog. Deutschenrechte im Grundgesetz gewährt („Deutsche haben das Recht,...“, z.B. Art.9 usw.)

Die so erlangte rechtliche Stellung hat Vorrang:

*Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche*

Art 5

**Personalstatut**

**(1) Wird auf das Recht des Staates verwiesen, dem eine Person angehört, und gehört sie mehreren Staaten an, so ist das Recht desjenigen dieser Staaten anzuwenden, mit dem die Person am engsten verbunden ist, insbesondere durch ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder durch den Verlauf ihres Lebens. Ist die Person auch Deutscher, so geht diese Rechtsstellung vor.**

[...]

Art 6

**Öffentliche Ordnung (ordre public)**

Eine Rechtsnorm eines anderen Staates ist nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Sie ist insbesondere nicht anzuwenden, wenn die Anwendung mit den Grundrechten unvereinbar ist.

**Amtshaftung der Bediensteten?**

Die Bediensteten in den Behörden bzw. Verwaltungsstellen, die sich gemäß Art. 20 Abs. 3 GG an Gesetz und Recht zu halten haben, haften persönlich gemäß §839 BGB („Haftung bei Amtspflichtverletzung“). Dies bestätigt ein Urteil des **OLG Koblenz vom 17.07.2002 mit Az. 1 U 1588/01** (Quelle: <http://www.amtspflichtverletzung.de/olg/20020717koblenz.htm> [09.08.2017]). Für die Beurteilung des Verschuldens im Sinne des § 839 BGB gilt ein objektiv-abstrakter Sorgfaltsmaßstab. Danach kommt es auf die Kenntnisse und Einsichten an, die für die Führung des übernommenen Amtes im Durchschnitt erforderlich sind, nicht aber auf die Fähigkeiten, über die der Beamte tatsächlich verfügt. Dabei muss jeder Beamte die zur Führung seines Amtes notwendigen Rechts- und Verwaltungskennntnisse besitzen oder sich diese verschaffen. Ein besonders strenger Sorgfaltsmaßstab gilt für Behörden, die wie die Finanzämter durch den Erlass von Bescheiden selbst vollstreckbare Titel schaffen. Eine objektiv unrichtige Gesetzesauslegung oder Rechtsanwendung ist schuldhaft, wenn sie gegen den klaren und eindeutigen Wortlaut der Norm verstößt oder wenn aufgetretene Zweifelsfragen durch die höchstrichterliche Rechtsprechung, sei es auch nur in einer einzigen Entscheidung, geklärt sind (Tremml/Karger, Der Amtshaftungsprozess, Rn. 162, 165, 169; Detterbeck/Windthorst/Sproll, Staatshaftungsrecht, Rn. 182; BGH, VersR 1989, 184, BGH, NJW-RR 1992, 919).